

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Krischok (SPD) vom 20.01.10

und Antwort des Senats

Betr.: Bebauung auf dem Gelände des Buchenhof-Waldes trotz eindeutigem Bürgerentscheid für dessen Erhalt?

Die Senatsantworten bezüglich des von dem Bauverein der Elbgemeinden eG (des Weiteren: BVE) geplanten Wohnungsbaus auf dem Gelände des Buchenhof-Waldes werden vor Ort mit Interesse, jedoch auch mit Unverständnis aufgenommen. Es stellt sich für die interessierten Bürgerinnen und Bürger die Frage, warum beispielsweise ein Baustufenplan aus dem Jahre 1938/1955, als in Zeiten der Vorbereitung eines Krieges, beziehungsweise des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg Natur- und Artenschutz nicht im Vordergrund standen, trotz gegenteiliger Beschlüsse der Fachausschüsse des Bezirks Altona um jeden Preis nicht durch heute gültiges Planungs- und Naturrecht ergänzt werden soll.

Auch herrscht großes Unverständnis darüber, dass die Gewinnerwartung des Bauträgers höher gewertet wird als die Einhaltung von Natur- und Artenschutz – obwohl mehrere alternative Standorte für die geplanten ökologischen Rundhäuser zur Verfügung stehen.

Inzwischen hat die Bürgerinitiative zum Erhalt des Buchenhof-Waldes einen bedeutsamen Etappensieg errungen, denn sie hat im Bezirk Altona einen Bürgerentscheid erzwungen. Während über 40.000 Bürgerinnen und Bürger sich für den Erhalt des ökologisch bedeutsamen Buchenhof-Waldes entschieden hatten, hatte der Alternativantrag von CDU und GAL trotz irreführender Formulierung für eine Bebauung nur etwa 7.500 Stimmen erhalten.

Nicht nachvollziehbar ist auch, dass der Bezirksamtsleiter sich verpflichtet fühlte, das Votum der Bürger zu beanstanden. Dann hätte der Bezirksamtsleiter doch gleich das gesamte Verfahren beanstanden müssen, denn ob zum Beispiel das Baurecht des Bauvereins der Elbgemeinden eG durch Fiktion Bestand haben kann, ist juristisch höchst umstritten; eine gerichtliche Klärung konnte bis heute nicht herbeigeführt werden.

Der Senat ist aufgerufen, der Politikverdrossenheit entgegenzutreten und sich für die Respektierung des Bürgerwillens auch im Bezirk Altona einzusetzen.

Zur Klärung dieser und weiterer offener Fragen frage ich den Senat:

Die Fragestellerin hinterfragt die Beanstandung des Bürgerentscheids „Rettet den Buchenhof-Wald“ durch den Bezirksamtsleiter Altona. Dem Bezirksamtsleiter obliegt im Rahmen von § 22 Absatz 1 Bezirksverwaltungsgesetz nicht die Beanstandung von

gesetzlichen Regelungen wie der hier angesprochenen Genehmigungsfiktion einer Baugenehmigung.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Der Senat führte in der Drs. 19/4172 aus, dass auf dem Gelände des Buchenhof-Waldes auf einen Spielplatz und Weg im südlichen Teil des Grundstücks aus artenschutzrechtlichen Gründen verzichtet werden und der Baumbestand in diesem Bereich weitgehend erhalten werden soll.*

Werden durch diesen Verzicht die Regelanforderungen der Hamburger Bauordnung bezüglich der Errichtung eines Spielplatzes eingehalten?

Ja. Die Forderung der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) nach einer ausreichend großen Spielfläche lässt sich auf dem 31.445 m² großen Baugrundstück an anderer Stelle realisieren.

2. *Wenn Regelanforderungen der Hamburger Bauordnung nicht eingehalten werden, ist es dann korrekt, wenn sich ein Bauträger auf ein Baurecht durch Zeitablauf berufen darf?*

Entfällt.

3. *Plant der Senat auch für Rechtsgebiete außerhalb des Baurechts, dass ein Regelverstoß zukünftig durch Zeitablauf von zwei Monaten geheilt sein soll?*
4. *Durch äußere Umstände (Bankenkrise, Kostenexplosion bei derzeitigen Bauprojekten, geplante Steuersenkungen) muss der Hamburger Senat verschärfte Sparmaßnahmen umsetzen.*

Plant der Senat, weitere Planungsstellen in der Verwaltung abzubauen, da Regelverstöße zukünftig nach zwei Monaten geheilt sein können?

Nein.

5. *Das Bezirksamt Altona behauptet immer wieder, dass dem Käufer des Buchenhof-Waldes aus dem Grundstückskauf von einem privaten Verkäufer ein Schaden von 3 Millionen Euro (dem Wert des Waldes) entstehen würde, wenn das Naturschutzgesetz eingehalten werden würde und es nicht zu einer Bebauung käme, obwohl das Grundstück, wenn es als Bauland gekauft worden wäre, nach den in Iserbrook üblichen Grundstückspreisen einen Kaufwert von weit über 12 Millionen Euro haben müsste.*

Falls sich der Senat der vom Bezirksamt Altona immer wieder aufgestellten Behauptung anschließen sollte: Können Hamburger Bürgerinnen und Bürger, die Werte in Erwartung einer Wertsteigerung kaufen, zukünftig einen Ausgleich durch den Senat erhalten, wenn die Erwartung wegen der Einhaltung von Rechtsvorschriften nicht erfüllt werden kann?

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

6. *Die Freie und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, den Wohnungsbau zu intensivieren, was von der Mehrheit der Bevölkerung gutgeheißen wird. Die Freie und Hansestadt Hamburg darf seit Anfang des Jahres den Titel „Grüne Hauptstadt Europas“ tragen.*

Warum wird vor diesem Hintergrund in Hamburg Wohnungsbau auf ökologisch äußerst wertvollen Flächen geplant, anstatt auf vorhandenen Brachflächen?

Die Beschlüsse zur Beplanung der sogenannten Buchenhof-Wald-Fläche als Wohnbaufläche datieren für den Flächennutzungsplan von 1997 (Rot) und für den Baustufenplan von 1938/1955. Ein Zusammenhang mit der Entscheidung der EU-Kommission zur Auszeichnung Hamburgs als „European Green Capital“ besteht aus Sicht der zuständigen Behörde nicht.

7. *Welche Rolle hat in Hamburg das Landeswaldgesetz?*
8. *In welchem Umfang wurden die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im vorliegenden Verfahren berücksichtigt?*

Das Landeswaldgesetz ist auf die betroffene Fläche nicht anwendbar. Die Vorschriften wurden bei der Aufstellung des Baustufenplanes nicht berücksichtigt, da dieser aus dem Jahr 1938/1955 stammt und das Landeswaldgesetz am 13. März 1978 beschlossen wurde. Im Übrigen siehe Antwort zu 9.

9. *Wann wurde eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt? Wenn keine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt wurde, warum wurde diese nicht erteilt?*

Es wurde keine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt, weil im geltenden Baustufenplan rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart ausgewiesen ist.

10. *In welcher Form wurde beim vorliegenden Grundstück eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen?*

Wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden sein sollte, warum wurde nur die zu bebauende Fläche des Grundstücks und nicht die Gesamtfläche des Grundstücks berücksichtigt, obwohl ein Dispens von der vorgeschriebenen Höchstgeschosshöhe nur erteilt werden konnte, weil der restliche Teil des Grundstückes nun nicht mehr bebaut werden darf?

Siehe Drs. 19/4172.

11. *Der Bezirksamtsleiter des Bezirkes Altona hat das Votum der Bürger beanstandet und zur Klärung dem Senat vorgelegt. Nach dem Bauvorbescheid hatte der Bauträger eine Genehmigung für die zu fällenden Bäume zu beantragen.*

Haben der Senat und die zuständigen Behörden Kenntnis darüber, für welche Bäume genau ein Fällantrag vorlag, als die Genehmigungsfiktion eintrat?

Wenn ja, für welche Bäume liegt konkret ein Fällantrag vor?

Ja. Es liegt ein Fällantrag für baubehindernde Bäume vor sowie für Bäume, deren Fällung aus Gründen der Verkehrssicherheit angezeigt ist.

12. *Hat der Senat Kenntnis darüber, ob die damals zur Fällung beantragten Bäume die gleichen Bäume sind, die nach dem heutigen Stand gefällt werden sollen?*

Das zuständige Bezirksamt hat darüber Kenntnis.

13. *Hat der Senat Kenntnis darüber, ob beziehungsweise wann der Fällantrag geprüft wurde und wann dem Bauträger eine konkrete Fällgenehmigung erteilt wurde?*

14. *Hat der Senat Kenntnis darüber, ob diese Fällgenehmigung in den zuständigen Gremien des Bezirkes Altona diskutiert und beschlossen wurde?*

Wenn ja, wie sieht der aktuelle Zwischenstand aus?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welchen Gremien wurde diskutiert und in welchen Gremien wurde wann welcher Beschluss gefasst?

Wenn nein, warum nicht?

Die Prüfung des Fällantrags ist noch nicht abgeschlossen. Eine Fällgenehmigung wurde noch nicht erteilt.

15. *Schließt sich der Senat der Behauptung des Bezirksamtes Altona an, dass die Genehmigungsfiktion des Bauantrages zwingend eine Genehmigungsfiktion zum Fällen von Bäumen beinhaltet?*

Von einer Genehmigungsfiktion im Hinblick auf das Fällen von Bäumen im Zusammenhang mit der fingierten Baugenehmigung gehen weder das Bezirksamt Altona noch die zuständige Behörde aus.

16. *Gilt dies auch, wenn noch nicht konkret feststeht, welche Bäume gefällt werden müssen?*

Entfällt.

17. *Ist es richtig, dass der Bezirk vom Senat erwartet, dass er angewiesen wird, eine Fällgenehmigung zu erteilen?*

Nein.

18. *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage könnte der Senat den Bezirk anweisen, eine Fällgenehmigung zu erteilen?*

Der Senat beantwortet hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.

19. *Welche Prüfungen sind durch den Senat durchzuführen, um die Rechtmäßigkeit einer Fällgenehmigung feststellen zu können?*

Die erforderlichen Prüfungen ergeben sich aus dem einschlägigen Fachrecht. Maßgeblich sind die Baumschutzverordnung sowie das Landes- und Bundesnaturschutzrecht.

20. *Wieweit werden in diesem Falle die Ausarbeitungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages berücksichtigt werden?*

Die Inhalte des Artenschutzfachbeitrages sind Gegenstand des Prüfverfahrens und werden einbezogen.

21. *In welcher Behörde soll die vorgesehene Ermessensabwägung durchgeführt werden, aufgrund von welchen Unterlagen soll das Ermessen ausgeübt werden?*

Im Bezirksamt Altona. Im Wesentlichen durch den Fällantrag, den Artenschutzfachbeitrag und das „Baumgutachten“.

22. *Wann und mit welchen Begründungen hat der Bauträger die noch am 18.12.2008 fehlenden Unterlagen nachgereicht?*

Die nachgeforderten Unterlagen wurden am 19., 28. und 30. Januar 2009 eingereicht. Eine Begründung ist hierfür nicht erforderlich.

23. *Planen der Senat oder die zuständigen Behörden, dass in Hamburg zukünftig Regelabweichungen beantragt werden können, ohne diese Abweichung begründen zu müssen?*

24. *Planen der Senat oder die zuständigen Behörden, dass Regelabweichungen in Hamburg zukünftig genehmigt werden, auch wenn sie nicht begründet wurden?*

Nein.

25. *Ist dem Senat bekannt, dass das Handeln Hamburgs in Bezug auf den Buchenhof-Wald derzeit von der Europäischen Kommission auf Rechtmäßigkeit geprüft wird?*

Wenn ja, wann erwartet der Senat eine Entscheidung der EU Kommission und wie beeinflusst dies das laufende Verfahren?

Es ist der zuständigen Behörde bekannt, dass sich Personen aus der Bürgerinitiative an die Europäische Kommission gewandt haben. Ob dies zur Prüfung seitens der Kommission führen wird, ist nicht bekannt.

26. *In den letzten Monaten sind in Hamburg viele Bürgerentscheide vom Hamburger Senat aufgegriffen und gegen den Bürgerwillen entschieden worden.*

Welche Voraussetzungen müssen die Bürger Hamburgs erfüllen, damit ihr durch demokratische Abstimmung erzeugter Wille vom Senat akzeptiert wird?

Der Einleitungssatz der Frage trifft nicht zu. Im Übrigen wird auf die Gesetzeslage verwiesen.

27. *Bezüglich der Frage, ob die Genehmigungsfiktion eintreten konnte, obwohl der Suspensiveffekt des Bürgerbegehrens eingetreten ist, führt der Senat in der Beantwortung der letzten kleinen Anfrage zum Buchenhof-Wald aus, dass nach Auffassung der zuständigen Behörde (des Bezirksamts Altona) es sich nicht um eine gesetzliche Frist handelt, die dem Suspensiveffekt nicht unterliegt (vergleiche Drs. 19/4172).*

Der Suspensiveffekt regelt gemäß § 32 Absatz 5 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) nur, dass „eine dem Bürgerbegehren entgegenstehende Entscheidung durch die Bezirksorgane nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht begonnen werden“ dürfe.

Vorliegend haben die Mehrheitsfraktionen von Schwarz-Grün sich aktiv gegen einen Antrag der SPD ausgesprochen, die Genehmigungsfiktion so lange nicht eintreten zu lassen, bis die rechtlichen Fragen geklärt sind. Damit wurde eine Entscheidung gegen die Intention des Bürgerbegehrens getroffen.

Warum unterliegt diese Entscheidung nicht den Vorschriften des BezVG?

In der Drs. 19/4172 wird ausgeführt, dass es sich bei der Genehmigungsfiktion nach § 61 HBauO sehr wohl um eine gesetzliche Frist handelt.

Die Genehmigungsfiktion tritt somit unabhängig von einer Entscheidung des Bezirksamts oder der bezirklichen Gremien kraft Gesetzes ein. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion ist daher für das zuständige Bezirksamt und für die bezirklichen Gremien nicht disponibel.